

## Christian Gmeiner

---

**Von:** Zentrale Stelle Verpackungsregister <anfrage@verpackungsregister.org>  
**Gesendet:** Freitag, 12. April 2019 15:40  
**An:** Christian Gmeiner  
**Betreff:** ZSVR: Anfrage zu Serviceverpackungen - [ZSVR-10716]

Sehr geehrter Herr Gmeiner,

vielen Dank für Ihre Geduld. Gerne beantworten wir Ihre Anfrage unter Verweis auf den unten stehenden Disclaimer wie folgt:

Ihre Einschätzung ist richtig.

Grundsätzlich sind Bag-in-Box Verpackungen für Obstsaft, die in geringeren Mengen vertrieben werden, systembeteiligungspflichtig (vgl. Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen, Produktgruppenblatt 01-000). Die Systembeteiligungspflicht kann jedoch auf eine Vorvertriebsstufe übertragen werden, wenn die Bag-in-Box Verpackungen als Serviceverpackungen einzustufen sind.

Für die Einstufung als Serviceverpackung ist die von Ihnen zitierte Definition maßgeblich (vgl. auch <https://www.verpackungsregister.org/fileadmin/files/How-to-Guide/How-toGuide.pdf>). Die von Ihren Vereinen am Ort der Abgabe befüllten Bag-in-Box Verpackungen, die an private Endverbraucher abgegeben werden, dürften daher nach unserem Verständnis Ihrer Anfrage als Serviceverpackungen zu qualifizieren sein. Hierbei ist zu beachten: Ein Verkauf der so abgefüllten Ware an eine weitere Vertriebsstufe (etwa Supermarkt) führt allerdings dazu, dass keine Serviceverpackung mehr vorliegt und die nachfolgenden Hinweise nicht maßgeblich sind.

Im Fall einer Serviceverpackung kann der Letztvertreiber (in Ihrem Fall der Obstsaftverkäufer) verlangen, dass die Systembeteiligung von einer Vorvertriebsstufe übernommen wird. Bei mehreren Vorvertriebsstufen hat er die Wahl, von welcher er die Systembeteiligung verlangt. Diese kann die Pflichten dann allerdings nicht mehr weiter delegieren. Mit der Delegierung gehen auch alle anderen Pflichten (z.B. Registrierung und ggf. Vollständigkeitserklärung) auf den ausgewählten Vorvertreiber über. Den an den Endverbraucher abgebenden Letztvertreiber treffen diesbezüglich keine weiteren Pflichten mehr aus dem VerpackG. Wichtig ist jedoch, dass die jeweilige Vorvertriebsstufe für alle verkauften Serviceverpackungen auf den Rechnungen ausweist, dass diese wirksam an einem System beteiligt und registriert wurden. Diese Dokumentation benötigt der Abnehmer ohnehin für seine Buchführung, gleichzeitig kann er nachweisen, dass die Pflichten des Verpackungsgesetzes erfüllt sind.

Wir hoffen damit Ihre Anfrage ausreichend beantwortet zu haben.

Weitere Informationen der Zentralen Stelle Verpackungsregister finden Sie auf unserer Webseite [www.verpackungsregister.org](http://www.verpackungsregister.org). Die Zentrale Stelle Verpackungsregister steht gerne für die Beantwortung von konkreten Rechtsfragen im Hinblick auf die Auslegung des Verpackungsgesetzes zur Verfügung. Wir bitten um Verständnis, dass wir im Sinne unserer Aufgabenstellung darüber hinaus keine individuelle (Rechts-)Beratungsleistung anbieten können. Hier bitten wir Sie, entsprechend qualifizierte Sachverständige oder Berater bzw. die Systembetreiber (Liste mit Ansprechpartnern: <https://www.verpackungsregister.org/information-orientierung/hilfe-erklarung/service/>) zu konsultieren.

Mit freundlichen Grüßen

**Ihr Anfrage-Team**  
Abteilung Recht/Entsorgung

**Stiftung**  
**Zentrale Stelle**

## **VERPACKUNGSREGISTER**

Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister  
Öwer de Hase 18 | 49074 Osnabrück

E-Mail: [anfrage@verpackungsregister.org](mailto:anfrage@verpackungsregister.org)  
[www.verpackungsregister.org](http://www.verpackungsregister.org)

Sitz der Stiftung: Stadt Osnabrück | Vorstand: Gunda Rachut  
Stiftungsbehörde: Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems  
Nr. Stiftungsverzeichnis: 16 (085)

### **WICHTIGER RECHTLICHER HINWEIS:**

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister informiert in eigener Verantwortung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften in ihrem Aufgabenbereich die nach dem Verpackungsgesetz Verpflichteten und die Öffentlichkeit in sachbezogenem und angemessenem Umfang (§ 26 Absatz 2 Satz 2 Nr. 7 Verpackungsgesetz). Wir haben Ihre Anfrage aufgrund des von Ihnen geschilderten Sachverhaltes mit der gebotenen Sorgfalt beantwortet. Dabei haben wir diesen Sachverhalt nach bestem Verständnis gewürdigt. Etwaige Lücken zu schließen oder fehlerhafte Angaben zu korrigieren ist uns dabei nicht möglich, da wir im Rahmen unserer Informationsaufgaben keine weitere Sachverhaltsaufklärung betreiben. Die auf Ihre Anfrage bereitgestellten Informationen sind allgemeiner Art und stellen keine Rechtsberatung im Einzelfall dar. Zur Einschätzung oder Lösung von konkreten Sachverhalten befragen Sie bitte einen Rechtsanwalt.

Sofern Sie einen Antrag auf verbindliche Feststellung gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 bis 26 des Verpackungsgesetzes (VerpackG) stellen möchten, nutzen Sie bitte die weiterführenden Informationen zur Antragstellung unter <https://www.verpackungsregister.org/stiftung-behoerde/antragsverfahren/?=Antragsverfahren>

Berufs- und Funktionsbezeichnungen werden aus Gründen der besseren Lesbarkeit stets in der maskulinen Form verwendet. Die Bezeichnungen umfassen jedoch jeweils Personen- bzw. Funktionsbezeichnungen jeglichen Geschlechts gleichermaßen.

Sollten Sie nicht der beabsichtigte Empfänger dieser Nachricht sein, beachten Sie bitte, dass jede Form der Veröffentlichung, Vervielfältigung, Weitergabe und Verwendung des Inhalts dieser Nachricht untersagt ist. Wir bitten Sie, uns unverzüglich zu informieren und diese Nachricht umgehend aus Ihrem System zu löschen.